

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 3 und des § 28, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/7, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022

(GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - Bbg-BestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr.16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr.24]) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.11]) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wustermark erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes im Ortsteil Elstal und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige,

- a) der zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung bzw. Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder zur Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen

- a) mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
- b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- c) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren, die als Leistungen nicht in den folgenden Paragraphen genannt sind, werden gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Benutzungsgebühren Grabstätten für

a) Erdreihengrabstätte für	20 Jahre	1488,00 €
b) Erdkinderwahlgrabstätte für	20 Jahre	1296,00 €
c) Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle) für	20 Jahre	1538,00 €
d) Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle) für	20 Jahre	1908,00 €

e) Erdgemeinschaftsgrabstätte für	20 Jahre	1393,00 €
f) Urnenreihengrabstätte für	15 Jahre	934,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte für	15 Jahre	956,00 €
h) Urnengemeinschaftsgrabstätte für	15 Jahre	896,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes durch Nachkauf für jeweils 5 Jahre

a) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle)	384,00 €
b) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle)	477,00 €
c) Benutzungsgebühr Erdkinderwahlgrabstätte	324,00 €
d) Benutzungsgebühr Urnenwahlgrabstätte	319,00 €

(3) Benutzungsgebühr Friedhofskapelle

a) je Bestattungsfall	46,40 €
b) für sonstige Nutzungen (z.B. dem Ort angemessene Musikveranstaltungen) je Nutzungstag	100,00 €

(4) Verwaltungsgebühren für

a) die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen	30,00 €
b) Aus- und Umbettungsanträge	30,00 €
c) die Erteilung eines Grabnutzungsrechtes oder Erfassung eines Bestattungsfalls ohne Erwerb oder Nachkauf einer Grabstätte	30,00 €
d) Bearbeitungsgebühr für die Rückgabe der Grabstätte	23,00 €
e) das Auswählen einer Grabstelle (je angefangene 45 min)	23,00 €
f) Nachforschungsanträge je angefangene halbe Stunde	15,00 €
g) die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	
- Jahresgebühr	60,00 €
- Tagesgebühr	12,00 €

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 26.06.2012 außer Kraft.

Wustermark, den 06.12.2022

gez. H. Schreiber
Bürgermeister